



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 543/3-VI/2/78

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 26.Jänner 1978 über die
Personalvertretung der Be-
diensteten des Landes Nieder-
österreich (Niederösterrei-
chisches Landes-Personalver-
tretungsgesetz)

Zu GZ 125 ex 1978
vom 26.Jänner 1978

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	20. MRZ. 1978
Zi.	11/5/1 - 11/11/1 Aussch.

(17. März 1978)

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14.März 1978 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nieder-österreichischen Landtages vom 26.Jänner 1978 über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Niederösterreich (Niederösterreichisches Landes-Personalvertretungsgesetz) gemäß Art.98 Abs.2 B-VG wegen Gefährdung von Bundesinteressen

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung:

I.

Gemäß § 13 Abs.2 lit.i des Gesetzesbeschlusses kommt der Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Erstellung oder Änderung des Dienstpostenplanes zu. Das dieses Mitwirkungsrecht sichernde Verfahren ist in § 15

des Gesetzesbeschlusses geregelt. Danach ist vorgesehen, daß Maßnahmen, die diesem Mitwirkungsrecht unterliegen, vor ihrer Durchführung der Personalvertretung mit dem Ziele einer einvernehmlichen Verständigung zur Kenntnis zu bringen sind. Über Verlangen der Personalvertretung hat diese Mitteilung schriftlich zu erfolgen. Die Personalvertretung kann daraufhin innerhalb von zwei Wochen Einwendungen erheben und Gegenvorschläge erstatten. Ferner ist vorgesehen, daß diese zweiwöchige Frist auf begründeten Antrag zu verlängern ist und die Personalvertretung nach Bekanntgabe der beabsichtigten Entscheidung neuerlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Aufnahme von Verhandlungen mit der Landesregierung bzw. mit dem Landeshauptmann verlangen kann. Diese Rechtslage kann im Einzelfall zu beträchtlichen Verzögerungen bei der Erstellung des Dienstpostenplanes führen. Solches scheint aber verfassungsrechtlich bedenklich. Aus Art. 20 Abs. 1 B-VG (Leitungsrecht der obersten Organe) ist nämlich abzuleiten, daß es verfassungsrechtlich unzulässig wäre, die Handlungsfreiheit dieser Organe im Wege der einfachen Gesetzgebung derart einzuschränken, daß eine ordnungsgemäße Vollziehung nicht mehr möglich erscheint (vgl. zu einer ähnlichen Problematik RILL, Grundfragen des Preisrechts III, Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1975/06 sowie die dort zitierte Literatur und Judikatur). Eben dies scheint aber im vorliegenden Fall gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 lit. c des Gesetzesbeschlusses hat die Personalvertretung u. a. auch die Befugnis, Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger in Angelegenheiten ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen zu vertreten.

Eine derartige Einbeziehung von Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern in die Personalvertretung erscheint auf Grund der geltenden Verfassungsrechtslage unzulässig. Im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte objektiv-historische Methode der Interpretation von Verfassungsbegriffen, insbesondere von Kompetenzbegriffen,

ist bei der Auslegung solcher Begriffe vom Begriffsbild nach dem Stand der Rechtsordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Verfassungsbestimmung auszugehen. Bei solchem Verständnis ist aber weiters davon auszugehen, daß der Begriff "Angelegenheiten des Personalvertretungsrechts" im Sinne des Art.21 Abs.1 B-VG lediglich die innerbetriebliche Vertretung der aktiven Bediensteten gegenüber ihrer Dienstbehörde umfaßt (vgl.dazu das am 1.Jänner 1975 bereits in Geltung gestandene Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl.Nr.133/1967 in der Fassung des BGBl. Nr.284/1971).

Darüber hinaus erscheint diese Regelung unter dem Blickwinkel des - auch den Gesetzgeber bindenden - Gleichheitsgebotes bedenklich, da offenbar kein sachlicher Grund besteht, Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses weitergehende Rechte einzuräumen als anderen vergleichbaren Personengruppen.

Darüber hinaus ist dem § 13 Abs.3 lit.c des Gesetzesbeschlusses zu entnehmen, daß die Personalvertretung die Befugnis hat, einzelne Bedienstete oder einzelne Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger in Angelegenheiten ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen auch gegen ihren Willen zu vertreten. Demgegenüber hat die Personalvertretung gemäß § 13 Abs.3 lit.d des Gesetzesbeschlusses nur auf Verlangen des Bediensteten die Befugnis, einzelne Bedienstete in nur sie betreffenden Dienstrechts- und Personalangelegenheiten zu vertreten und zwar auch in jenen Fällen, in denen sich die Bediensteten nicht auf ein ihnen aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen können.

Diese beiden Regelungen führen zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Differenzierung zwischen aktiven Bediensteten einerseits und Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern andererseits. Diese Regelung erscheint daher aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgebotes bedenklich.

II.

Im § 23 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses wird bestimmt, daß Tätigkeiten in Ausübung der Funktion als Personalvertreter als dienstliche Verrichtung gelten. Eine dem § 25 Abs.2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vergleichbare Bestimmung, wonach die Tätigkeit als Personalvertreter neben den Berufspflichten auszuüben ist, fehlt jedoch.

Auf Grund des Wortlautes des § 23 einerseits sowie im Hinblick auf das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung von Dienstfreistellungen andererseits, wie dies sowohl im Bundes-Personalvertretungsgesetz als auch im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehen ist, schafft der Gesetzgeber für die Personalvertretung die Möglichkeit, Zahl und Umfang der "De-facto-Dienstfreistellungen" von Personalvertretern allein zu bestimmen. Nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung des Gesetzesbeschlusses hat der Dienstgeber darauf überhaupt keinen Einfluß. Es fehlt sogar eine dem § 25 Abs.4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vergleichbare Bestimmung, wonach dem Dienstvorgesetzten die Inanspruchnahme der Zeit zur Erfüllung der Personalvertretungsaufgaben mitzuteilen ist.

Nach § 26 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist sowohl der Zentralpersonalvertretung als auch der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der Landesregierung zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Dabei soll für je 1 000 aktive Bedienstete ein Bediensteter der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe B (b) oder C (c) oder D (d) beigestellt werden.

Gegen diese Regelungen bestehen erhebliche Bedenken. Diese gründen in dem bedeutenden finanziellen Mehrbedarf dieser Regelungen gegenüber jenem, der aus den einschlägigen Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes entsteht. Nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz ist nämlich die Dienstfreistellung eingehender geregelt und

die Beistellung von Kanzleipersonal nur für die Zentral-ausschüsse vorgesehen. Eine zweite Kanzleikraft und zwar ausschließlich aus der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe C (c) oder D (d) wird erst ab 20 000 wahlberechtigten Bediensteten zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis ist zu befürchten, daß diese Regelungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses - aus der Sicht einer gleichartigen Entwicklung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der öffentlich Bediensteten betrachtet - in erheblichem Ausmaß Beispielsfolgerungen bei den übrigen Gebietskörperschaften und damit auch für den Bereich des Bundes nach sich ziehen werden. Diese Bestimmungen gefährden somit Bundesinteressen.

Zusätzliche Bemerkungen

Zu § 1 Abs.2 lit.a:

Die Fundstelle des Arbeitsverfassungsgesetzes wäre richtig mit "BGBl.Nr.22/1974" anzugeben.

Zu § 2:

Entgegen den in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung getroffenen Feststellungen findet sich, abgesehen vom § 3 Abs.5 des Gesetzesbeschlusses, der aber lediglich eine Zuständigkeitsnorm darstellt, im vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Bestimmung, die eine konkrete Regelung über die Verwaltung des Vermögens trifft.

Zu § 4:

§ 4 Abs.1 zweiter Satz des Gesetzesbeschlusses räumt der Zentralpersonalvertretung die Befugnis ein, abweichend von der gegebenen organisationsrechtlichen Dienststellenstruktur organisatorische Einheiten zu bilden, die als Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Sinn gelten. Bei Ausübung dieser Befugnis ist die Zentralpersonalvertretung durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß jedoch in keiner Weise determiniert.

In § 4 Abs.3 ist vorgesehen, daß für zwei oder mehre-

re Dienststellen eine gemeinsame Dienststellenpersonalvertretung und für besonders große und organisatorisch trennbare Dienststellen sowie für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen mehrere Dienststellenpersonalvertretungen gebildet werden können. Die Schaffung einer gemeinsamen oder mehrerer Dienststellenversammlungen ist jedoch nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, daß hinsichtlich des Wahlrechtes der Bediensteten und des Wirkungsbereiches der Personalvertreter erhebliche Unklarheiten entstehen.

In § 4 Abs.6 lit.e und f des Gesetzesbeschlusses werden die Straßenmeistereien und Heime als Dienststellen im Sinne des § 4 Abs.1 aufgezählt. Bereits im Begutachtungsverfahren zum Gesetzentwurf hat sich der Bund in seiner zusammenfassenden Stellungnahme (BKA GZ 921 203/10-II/2/75 vom 6.November 1975, Seite 2 ff) ausführlich mit der Frage der Qualifikation dieser beiden Einrichtungen befaßt und hiebei die Auffassung vertreten, daß diesen die Eigenschaft eines Betriebes zukommt. Wenn nunmehr die Erläuterungen der Regierungsvorlage in der ausführlichen Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen unter Hinweis auf die bisherige Literatur und Judikatur zum Betriebsrätegesetz bzw. Arbeitsverfassungsgesetz zu dem Ergebnis kommen, daß beide Einrichtungen als sonstige Verwaltungsstellen im Sinne des § 33 Abs.2 lit.a ArbVG anzusehen sind, so können diese Argumente keinesfalls restlos überzeugen. Insbesondere kann bei den Pflegeheimen, die gemäß § 46 des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes, LGBl.9200-0, vom Land als Träger von Privatrechten errichtet und betrieben werden, kein wesentlicher Unterschied zu Kinderheimen oder Krankenanstalten gesehen werden, die nach der Judikatur unbestritten Betriebe im Sinne des BRG bzw.ArbVG sind. Eine allfällige Anfechtung einzelner Bestimmungen des § 4 Abs.6 im Verfahren nach Art.140 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof muß daher vorbehalten bleiben.

Zu § 6 Abs.5:

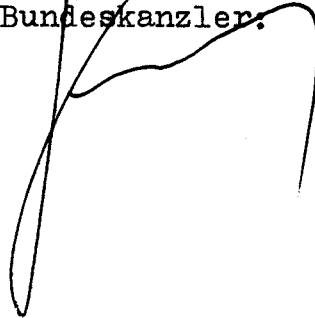
Der Ausdruck "§ 2 Abs.3" stellt offenbar ein Fehlzi-

tat dar.

Zu § 11 Abs.2:

In der vierten Zeile dieses Absatzes fehlt zwischen der Wortfolge "stehen in einer Dienststelle" nach dem Wort "stehen" das Bindewort "und".

14. März 1978
Der Bundeskanzler.



Ergoht an:

✓ Herrn Präsidenten Dipl.-Ing. Josef ROBL,
✓ die Abt. I/AV - Herrn Präsidialvorstand VHR. Dr. Alexander MAYER,
✓ den Klub der ÖVP,
✓ den Klub der SPÖ,
✓ die Landesamtsdirektion - Logistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 20. März 1978
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Handwritten signature]
Fachoberinspektor.